



Beim Landkreis Altenkirchen (Westerwald)
ist die Stelle der/des

Landrätin/Landrats
(m/w/d)

zum 01.09.2019 wegen Eintritts des Amtsinhabers in den Ruhestand zu besetzen.

Zum Landkreis Altenkirchen (129.791 Einwohner) gehören sieben Verbandsgemeinden (Altenkirchen, Betzdorf-Gebhardshain, Daaden-Herdorf, Flammersfeld, Hamm, Kirchen und Wissen). Der Sitz der Kreisverwaltung befindet sich in der Stadt Altenkirchen.

Die Wahl der Landrätin/des Landrats erfolgt am Sonntag, dem **26. Mai 2019**, unmittelbar durch die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Landkreises für eine Amtszeit von 8 Jahren (Urwahl). Erhält bei dieser Wahl keine Bewerberin/kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am Sonntag, dem **16. Juni 2019**, zwischen den zwei Bewerberinnen/Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat ist, wer

- Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige/r eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl (26. Mai 2019) das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass sie/er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die/der Gewählte wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen B5/B6 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe B5 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B6 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Unabhängig von einer Bewerbung auf die Ausschreibung ist zur Teilnahme als Bewerberin/als Bewerber an der Wahl die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages durch eine Partei oder Wählergruppe oder als Einzelbewerberin/Einzelbewerber nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlvorschläge spätestens am **08. April 2019**, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter oder bei der Kreisverwaltung Altenkirchen einzureichen sind (Ausschlussfrist). Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, die der Wahlleiter spätestens am 69. Tag vor der Wahl öffentlich bekanntmacht.

Mit der Bewerbung kann das Einverständnis erteilt werden, dass die Kreisverwaltung politische Parteien und/oder Wählergruppen über den Eingang der Bewerbung informiert und/oder ihnen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen gewährt; das Einverständnis kann auf eine oder mehrere Parteien und/oder Wählergruppen beschränkt werden. Die Abgabe oder Nichtabgabe einer solchen Erklärung hat auf das ordnungsgemäße Einreichen einer Bewerbung keinen Einfluss.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **20.03.2019** (keine Ausschlussfrist) an:



Kreisverwaltung Altenkirchen
- Wahl der Landrätin/des Landrats -
z. Hd. des Wahlleiters
Herrn Landrat Michael Lieber
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

